Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/09d475ea-84ae-38ce-9130-3b9dfa620118

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Einwegflaschen (TRG 303)
Amtliche Abkürzung	TRG 303
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 303 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen (1)

2.1 Einwegflaschen

Einwegflaschen sind zum einmaligen Fällen bestimmte, nicht wiederverwendbare Druckgasbehälter, deren Form ähnlich ist den Flaschen, die in TRG 310 Bilder 1 bis 3 als Beispiele dargestellt sind. Zur Einwegflasche gehören der Behälter und seine Ausrüstung. Zum Prüfüberdruck und Fassungsraum der Einwegflaschen wird verwiesen auf Nummer 4.21.

2.2 Behälter und Ausrüstung

Man versteht unter

2.21 - Behälter:

die Flaschenwand (Mantel und Böden), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung:

2.22 - Ausrüstung:

die mit dem Behälter unlösbar (2) oder lösbar (3) verbundenen Teile und Einrichtungen, die die Sicherheit der Einwegflasche beeinflussen können.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Zu "unlösbar" und "lösbar " wird auf TRG 251 verwiesen

(3) Amtl. Anm.: Zu "unlösbar" und "lösbar " wird auf TRG 251 verwiesen

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH